

Neues Vehikel für Kartellgeschädigte?

Ein Streit beschäftigt zurzeit sowohl Kartellgeschädigte als auch -beteiligte: Gibt es neben der herkömmlichen Schadensersatzklage auch die Möglichkeit, den Vertrag mit Kartellbeteiligten wegen arglistiger Täuschung anzufechten? Michael Weigel und Matthias Ullshöfer beziehen Stellung.



FOTO: KAYE SCHOLER

Im Unterschied zu der bisherigen Betrachtungsweise liegt die Nachteilszufügung bereits darin, dass ein Vertrag, dessen Konditionen durch das Kartell beeinflusst wurden, überhaupt zustande kam. Der Geschädigte hat daher das Recht, die Rückabwicklung dieses Vertrages zu verlangen. Dies erfolgt im Falle der Anfechtung über das Bereicherungsrecht. Daneben besteht auch ein Schadenersatzanspruch wegen Verletzung vorvertraglicher Aufklärungspflichten, der auf Freistellung von den Verpflichtungen aus dem Vertrag gerichtet ist.

Dies ist von Vorteil, wenn die Beteiligten den Vertrag noch nicht vollzogen haben oder aus sonstigen Gründen nicht nur der gezahlte Preis, sondern auch die Gegenleistung noch ohne weiteres zurückgewährt werden kann. Kostspielige Sachverständigengutachten, um den kartellbedingten Mehrpreis zu beziffern, fallen weg. Dass der Marktpreis in relevantem Maße beeinflusst wurde, ist in der Regel unstrittig, wenn ein Kartell auffliegt: Die Kartellbehörden haben in solchen Fällen meist bereits entsprechende Bußgelder verhängt.

Anders ist es, wenn eine Rückgabe der Gegenleistung ausscheidet. Dann müssen die Parteien, wenn die Rückabwicklung über das Bereicherungsrecht erfolgt, stattdessen Wertersatz leisten, so dass genau wie bei Schadenersatzklagen eine oft schwierige Bezifferung des tatsächlichen Werts der Gegenleistung erforderlich ist. Ob eine Rückabwicklung wegen arglistiger Täuschung hier gegenüber einem Schadenersatzanspruch wegen eines Kartellrechtsverstosßes vorteilhaft ist, hängt vom Einzelfall ab. Der Betroffene hat hierdurch jedenfalls ein zusätzliches Instrument in der Hand, um seine Rechte zu wahren.

Dr. Michael Weigel ist Partner im Frankfurter Büro von Kaye Scholer.

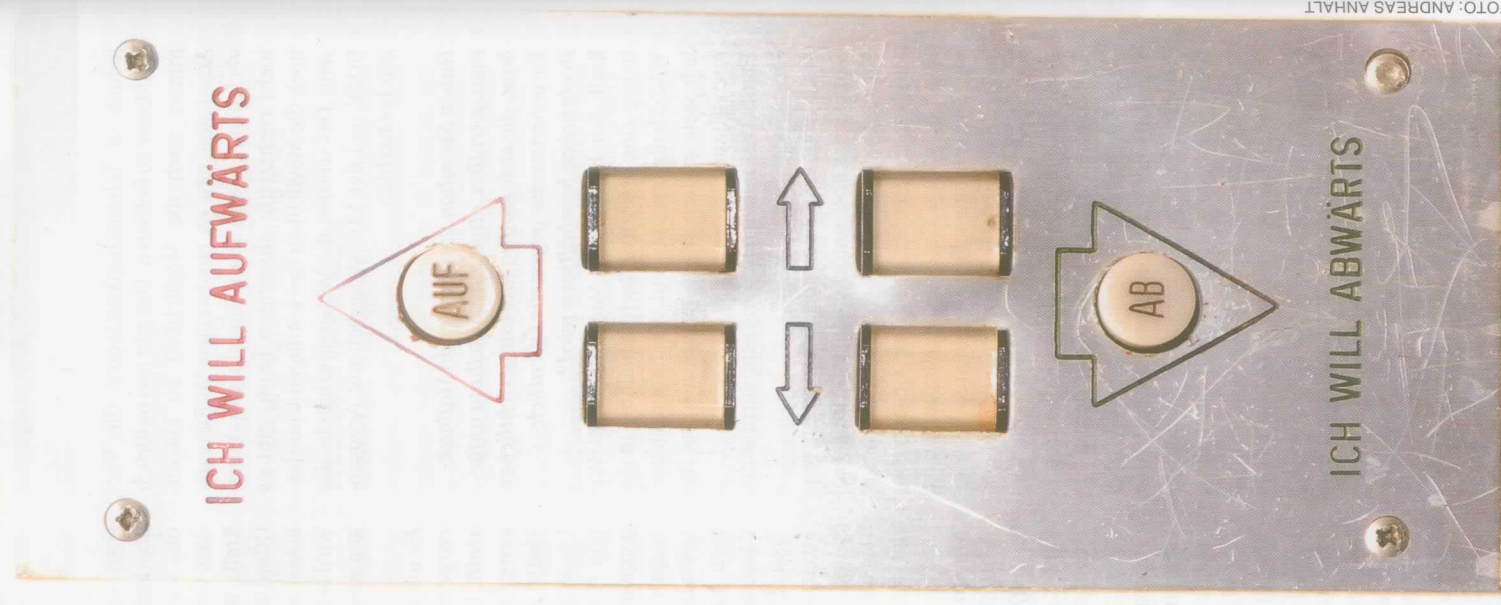


FOTO: ANDREAS ANHALT

PRO: „Ein zusätzliches Instrument“

Bisher klagten Geschädigte eines Kartells meist auf Schadenersatz und waren oft erfolglos. Es gibt auch einen anderen Weg: die Anfechtung des Vertrages mit den Kartellbeteiligten wegen arglistiger Täuschung.

Die Argumentation: Der Kartellgeschädigte hätte sich niemals auf den vereinbarten Preis eingelassen, wenn ihm bewusst gewesen wäre, dass seine Verhandlungs- und Vertragspartner durch Kartellabsprachen das allgemeine Preisniveau hochgetrieben haben. Die Absprachen hätten bei den Verhandlungen daher offen gelegt werden müssen. Dies ist nicht so naiv wie es zunächst klingt. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass bei Vertragsverhandlungen jeder verpflichtet ist, der anderen Seite auch ungefragt diejenigen Umstände zu offenbaren, die für deren Entscheidung über den ins Auge gefassten Vertrag offensichtlich von maßgeblicher Bedeutung sind. Indem der Kartellbeteiligte dies nicht tut, verletzt er seine vorvertraglichen Auskunftsspflichten. Seine Verhandlungspartner sind daher berechtigt, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten und Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

„Die Richter scheinen der Problematik auszuweichen“

In dem Zivilverfahren Edelhoff./Otis stellte sich erstmals die Frage, ob der Vertrag mit einer Beteiligung des Aufzugkartells wegen arglistiger Täuschung angefochten werden kann. In der mündlichen Verhandlung Ende Januar äußerte sich das OLG Düsseldorf nicht dazu.

Verfahren: Während der mündlichen Verhandlung vor dem 22. Zivilsenat stand eine Frage permanent im Raum und hatte sogar Beteiligte des Aufzugkartells als Beobachter in den Gerichtssaal gelockt: Aber die Antwort darauf, ob ein Vertrag mit einer Beteiligten des Aufzugkartells wegen arglistiger Täuschung angefochten werden kann, blieb der Zivilsenat zumindest in der mündlichen Verhandlung schuldig. Vielmehr beschäftigte er sich mit den zivilrechtlichen Problemen des Rechtsstreits, der erst im Jahr 2007 einen kartellrechtlichen Aspekt bekam, als die EU-Kommission entschied, dass die Otis GmbH & Co. OHG Beteiligte am Aufzugkartell ist. Daraufhin erklärte Dr. Michael Weigel für die Edelhoff GmbH die Anfechtung des zugrundeliegenden Werkvertrags über drei Aufzuganlagen wegen arglistiger Täuschung. Weigel

gel stützte die Anfechtung gegenüber dem Aufzughersteller darauf, dass Otis bei den Vertragsverhandlungen eine Beteiligung an Kartellabsprachen nicht offenbart habe. Die Urteilsverkündung fand nach Reaktionsschluss statt.

Haltung des Senats: Auch wenn der 22. Zivilsenat in der mündlichen Verhandlung kein direktes Statement zu der kartellrechtlichen Frage machte, wurde seine Marschrichtung zumindest im konkreten Fall deutlich: Die Anfechtung sei hier unabhängig von ihrer grundsätzlichen Erfolgsaussicht verfristet. Außerdem sei unklar, ob und wie sich das Kartell im vorliegenden Fall ausgewirkt habe. **Statements der Parteivertreter:** Reinke Duhme gab zu bedenken, dass das festgestellte Aufzugkartell sich nur auf Kartellabsprachen bei Großprojekten beziehe, die mindestens einen Auftragswert von 1 Million Euro haben. Die Bestellung der drei Aufzuganlagen habe jedoch nur einen Nettowert von 87.000 Euro. Weigel hingegen bat den Senat in der mündlichen Verhandlung, sich in seiner Entscheidung auch zu der grundsätzlichen Möglichkeit der Arglistanfechtung zu äußern. „Es scheint als wollten es sich die Richter zu leicht machen und der Problematik ausweichen“, kommentierte er. Für den Fall des negativen Ausgangs erwägt Edelhoff den Bundesgerichtshof anzurufen.

CONTRA: „Wenig praxistauglich“

Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bleibt der erfolgversprechendere, wenn nicht der einzige Weg für Kartellgeschädigte zur Geltendmachung ihrer Rechte. Zwar kann die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung in Einzelfällen geeignet sein, die kartellbedingte Preisüberhöhung als „ungerechtfertigte Bereicherung“ des Vertragspartners zurückzuerlangen. Einer erfolgreichen Anfechtung stehen allerdings erhebliche rechtliche Hürden entgegen:

Zunächst muss der Anfechtende den insbesondere in Fällen ohne vorausgegangenen Submission schwierigeren Nachweis führen, dass der Veräußerer verpflichtet war, über die von ihm verschwiegene Kartellabsprache – auch ungefragt – aufzuklären. Noch gravierendere Probleme schließen sich bei der Rückabwicklung nach Bereicherungsrecht an. Zwar steht dem Käufer zunächst ein Anspruch auf Rückerstattung des gezahlten Kaufpreises zu. Dem steht aber der Anspruch auf Rückgabe des Kaufgegenstandes gegenüber. Dies ist problematisch, wenn der Vertrag schon vollzogen wurde und Wertersatz zu leisten ist. Denn bei der Bezifferung des Anspruchs ergeben sich dieselben Schwierigkeiten wie bei der Geltendmachung von Schadener-

Vertreter Edelhoff

Kaye Scholer (Frankfurt): Dr. Michael Weigel

Vertreter Otis

Reinke Duhme (Berlin)

OLG Düsseldorf, 22. Zivilsenat

Heinrich Reis, Vorsitzender Richter am OLG

Hintergrund: Beteiligte des Aufzugkartells sind Otis, KONE, Schindler und ThyssenKrupp. Dies entschied die Europäische Kommission im Februar 2007 und verhängte gegen sie eine Geldbuße in Höhe von insgesamt 992 Millionen Euro, weil die Unternehmen in Belgien, Deutschland, Luxemburg und den Niederlanden für die Installation und Wartung von Aufzügen und Rolltreppen ein illegales Kartell betrieben hatten. Die Unternehmen bestritten im Allgemeinen die Beschwerdepunkte der EU-Kommission nicht. Verschiedene Unternehmen haben die Entscheidung jedoch beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften in Luxemburg angefochten. Die EU-Kommission selbst hat vor dem Brüsseler Zivilgericht Klage gegen Mitglieder des Aufzugkartells erhoben, weil auch sie als Bauherrin Aufzüge bei Beteiligten des Aufzugkartells gekauft hatte.



FOTO: OPPENLÄNDER RECHTSANWÄLTE

Auch in der Praxisanwendung überwiegend die Vorteile von Schadenersatzklagen klar, denn nur für die gilt die Neuregelung des § 33 GWB:

- Keine Passing-On-Defence: Der Schädiger kann sich nach der klarstellenden Neuregelung in § 33 GWB und den Grundsätzen der Vorteilsausgleichung nicht damit verteidigen, dass der Anspruchsteller wegen der Weiterveräußerung des Kaufgegenstandes zu einem entsprechend erhöhten Preis selbst keinen Schaden erlitten habe.
- Bei der richterlichen Schadensschätzung kann der Gewinn des Schädigers berücksichtigt werden, der deutlich höher sein kann als die Kartellrendite.
- Nur für Schadenersatzansprüche gilt die Bindungswirkung von Feststellungen der Kartellbehörden hinsichtlich des Kartellverstoßes. Diese Ergebnisse können dann in Follow-on-Klagen, also Folgeklagen für die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen nutzbar gemacht werden.
- Schließlich umfassen Schadenersatzansprüche auch den entgangenen Gewinn und sind ohne weitere Voraussetzungen schon ab Eintritt des Schadens zu verzinsen.

Dr. Matthias Ullshöfer

ist Partner bei Oppenländer Rechtsanwälte.